

Aufwandsentschädigung in der Freiwilligen Feuerwehr

Facharbeit

im Rahmen der Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der
Laufbahnguppe 2 im feuerwehrtechnischen Dienst

Dienststelle:



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz
Franz-Schubert-Straße 4
35578 Wetzlar

Verfasser:

Brandamtsrat
Harald Stürz
Bingenacker 6
35713 Eschenburg

Aufgabenstellung

Für die Facharbeit im Rahmen der Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2 im feuerwehrtechnischen Dienst wurde durch das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen am 27.09.2019 nachfolgende Aufgabe gestellt:

Aufwandsentschädigung in der Freiwilligen Feuerwehr

Stellen Sie anhand von ausgewählten Beispielen zusammen, welche Arten von Aufwandsentschädigungen derzeit Anwendung finden.

Welche rechtlichen Konsequenzen resultieren hieraus?

Beurteilen Sie auch, wie sich die Aufwandsentschädigung mit dem Ehrenamtscharakter der Feuerwehrtätigkeit verträgt.

Hinweis: In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Kurzfassung

Wie in vielen Ehrenämtern, so hat sich auch bei der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für besondere Dienste bewährt. Die gesetzlichen Regelungen in den Brandschutzgesetzen der Bundesländer berücksichtigen überwiegend nur die Leitungsfunktionen. Durch kommunale Regelungen, wie Sitzungen oder Magistratsbeschlüsse, werden diese Vorgaben nach individuellen Bedürfnissen ergänzt. Mittlerweile gibt es eine Vielfalt an Finanz- und Sachleistungen, die zum einen die Amtserschwernisse ausgleichen sollen aber ebenfalls zur allgemeinen Motivationsförderung eingesetzt werden. Neben den regelmäßigen Pauschalien werden konkrete Anlässe, wie Einsatz- und Übungsdienste vergütet. Bei den Sachleistungen reicht die Bandbreite vom freiem Eintritt in öffentliche Einrichtungen, wie Schwimmbad, Kino oder Theater bis hin zur Bevorzugung bei der Zuteilung von Bau- oder Kindergartenplätzen. Die Bemessungsgrundlage basiert überwiegend auf einheitlichen Größen, wie die Einwohnerzahl der Kommune, Fahrzeuge und Mitglieder der Feuerwehrabteilung. Mit dem Ziel der Gleichbehandlung haben sich zum Teil sehr komplexe Berechnungsmodelle und Punktesystem entwickelt.

Alle diese Leistungen müssen geltendem Recht, überwiegend dem Steuerrecht, entsprechen bzw. nach diesem bewertet werden. Egal unter welcher Bezeichnung sie gewährt werden, handelt es sich immer um Einnahmen, die einer grundsätzlichen Steuerpflicht unterliegen und ggf. bei einem entsprechenden Freibetrag berücksichtigt werden können. Auch die Sozialversicherungspflicht der Aufwandsentschädigungen rückte in den letzten Jahren mehr in den Fokus. Immer wieder geraten die Kommunen und auch die Zahlungsempfänger in Grenzbereiche dieser Gesetze; mit entsprechend negativen Konsequenzen.

Eine abschließende Bewertung der Leistungen mit den Kriterien des Ehrenamtes, freiwillig, gemeinwohlorientiert und unentgeltlich, schließt einen finanziellen Ausgleich der Aufwendungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht aus. Bei entsprechend hohen Beträgen stellt sich jedoch die Frage, ob die Leistung nur noch des Geldes wegen erbracht wird.

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Problemstellung	1
1.2	Zielsetzung	1
1.2.1	Abgrenzung	2
1.3	Vorgehensweise und Methoden	2
2	Aufwandsentschädigungen	3
2.1	Gesetzliche Grundlagen	3
2.1.1	Kommunalrecht	3
2.2	Übersicht	4
2.2.1	Finanzleistungen	4
2.2.1.1	Pauschalen	5
2.2.1.2	Anlassbezogen	5
2.2.1.3	Bonuszahlungen	5
2.2.1.4	Feuerwehrrente	5
2.2.2	Sachleistungen	6
2.2.2.1	Materielle Leistungen	6
2.2.2.2	Ideelle Sachleistungen	6
2.3	Beispielmodelle	7
2.3.1	Entschädigung für Einsatztätigkeit	7
2.3.2	Entschädigung für Alarmbereitschaftsdienst	7
2.3.3	Brandsicherheitswache	8
2.3.4	Rufbereitschaft	8
2.3.5	Aufwandsentschädigung analog „Ratsmitglied“	9
2.3.6	Punktesystem mit Ehrenamtssparbuch	9
2.3.7	Punktesystem nach Größe der Feuerwehr	10
2.3.8	Ehrenamtskarte	11
3	Rechtliche Konsequenzen	12
3.1	Rechtsanspruch	12
3.2	Steuerrecht	12
3.2.1	Zahlungen aus öffentlichen Kassen	13
3.2.2	Übungsleiterpauschale	13
3.2.3	Ehrenamtspauschale	14
3.2.4	Sachleistungen	14
3.2.5	Exkurs: Dienstwagen zum privaten Gebrauch	15

3.3	Sozialversicherungsrecht.....	16
3.3.1	Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.....	17
3.3.2	Kurzfristige Beschäftigung	17
3.4	Arbeitsrecht.....	18
3.5	Beamtenrecht	18
4	Ehrenamtlichkeit	19
4.1	Ehrenamt	19
4.2	Bewertung.....	19
5	Zusammenfassung	21
5.1	Ausblick	21
	Abkürzungen	23
	Abbildungsverzeichnis.....	24
	Tabellenverzeichnis.....	24
	Literaturverzeichnis	25
	Rechtsquellen.....	27
	Anhang.....	31
A	Fragebogen	31
B	Übersicht Abfrage	32
C	Übersicht der gesetzlichen Regelungen	33
D	Mindmap Aufwandsentschädigung	34
E	Gesprächsprotokolle	35
	Eidesstattliche Erklärung	37

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Schon seit vielen Jahren ist die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr eine gängige Praxis. Steigende Einsatzzahlen, der technische Wandel, Veränderungen der rechtlichen Vorgaben und nicht zuletzt die Personalprobleme im Ehrenamt haben zu einer kontinuierlichen Zunahme der Arbeitsbelastung geführt. Um diesen Aufwand zu würdigen, haben sich über die Jahre verschiedene Ansätze für eine Entschädigung des ehrenamtlichen Einsatzpersonals entwickelt.

Bekamen früher nur die leitenden Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung, findet man heute in den Feuerwehren ein breites Spektrum an mannigfaltigen Konzepten. Die Bundesländer regeln in den Brandschutzgesetzen, mit dazugehörigen Verordnungen und Erlassen, die wesentlichen Rahmenbedingungen. Letztendlich entscheiden aber die Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung¹ inwieweit sie diesen Rahmen nutzen oder ggf. nach örtlichen Vorgaben ergänzen.

Alle diese Umstände haben dazu geführt, dass die Aufwandsentschädigungen anhand verschiedener Anlässe aus unterschiedlichen Motiven an die Empfänger gezahlt werden. Eine klare Abgrenzung zur Zahlung von Entgelt oder als reine Anerkennung für geleistete Dienste wird immer schwieriger. Die Kommunen, in der Regel als Zahler der Aufwandsentschädigung, wie auch der Zahlungsempfänger können in Grenzbereiche des Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes geraten. Wie die Praxis zeigt, werden immer wieder die entsprechenden Freigrenzen überschritten, weil die rechtlichen Vorgaben zu spät oder gar nicht beachtet wurden. Es drohen entsprechende Nachzahlungen. Welche rechtlichen Vorgaben sind besonders relevant, um eine Nachzahlung von Steuern und Versicherungsbeiträgen, nebst Zuschlägen, zu vermeiden?

Um den sinkenden Mitgliederzahlen entgegenzuwirken, denken viele Kommunen momentan über eine finanzielle Unterstützung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach. Betrachtet man die verschiedenen Konzepte, kommt man unweigerlich zur Fragestellung, ob der Feuerwehrdienst im Ehrenamt zukünftig nur noch gegen finanzielle Gegenleistung der Einsatzbereitschaft möglich ist?

1.2 Zielsetzung

Diese Facharbeit soll die aktuellen Konzepte bei der Zahlung einer Aufwandsentschädigung darstellen. Neben den gesetzlichen Vorgaben aus den Brandschutzgesetzen werden individuelle Lösungen ausgewählter Kommunen beschrieben. In Bezug auf die Aufwandsentschädigung werden die relevanten Rechtsgrundlagen betrachtet. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Konsequenzen erfolgt die Bewertung der Aufwandsentschädigung anhand der Kriterien einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr.

¹ Vgl. Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

1.2.1 Abgrenzung

In der Betrachtung geht es rein um Aufwandsentschädigungen im Rahmen des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr, deren Aufgaben im Anwendungsbereich der jeweiligen Brandschutzgesetze der Bundesländer definiert sind². Ausgenommen davon wurden die Regelungen zum Lohn- bzw. Verdienstausfall sowie Abrechnungen von Fahrt- und Reisekosten. Für Dienstreisen der Feuerwehrmitglieder finden die Regelungen des Bundes- bzw. Landesreisekostengesetzes sowie die hierzu erlassenen internen Regelungen und Dienstanweisungen der Verwaltungsbehörde Anwendung. Ebenso werden die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Feuerwehrvereine, wie Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, nicht bewertet. Es handelt sich überwiegend um privatrechtliche Vereinbarungen aus dem Vereinsrecht. Teilweise sind auch hierzu Regelungen der Bundesländer zu finden. Diese werden aber in der abschließenden Bewertung dieser Facharbeit nicht berücksichtigt.

1.3 Vorgehensweise und Methoden

Zunächst erfolgt eine Analyse der Regelungen aus den Brandschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer, mit den entsprechenden Erlassen und Verordnungen. Daraus resultiert eine Vergleichstabelle. Ergänzt wird diese Bestandsaufnahme durch Satzungen der Kommunen, die sich aus einer Stichprobenabfrage besonders herausgestellt haben. Anhand dieser Informationen findet eine logische Einordnung nach der Art der Aufwandsentschädigungen statt, die anschließend detailliert beschrieben werden.

Über die Brandschutzaufsichtsdienste der Landkreise im Land Hessen erfolgte eine Abfrage über besonders innovative Konzepte zur Aufwandsentschädigung. Weitere Konzepte konnten über persönliche Kontakte und Internetrecherche ermittelt werden. Im persönlichen Kontakt mit dem Leiter der Feuerwehr, über E-Mail oder Telefon, wurde anhand eines standardisierten Fragebogens das Konzept näher erläutert. Die wesentlichen Merkmale der Konzepte werden anonymisiert erklärt; vergleichbare Lösungen zusammengefasst.

Auf Basis dieser Ergebnisse folgte die rechtliche Betrachtung und Bewertung. Da es sich überwiegend um finanzielle Leistungen handelt, liegt der Fokus auf dem Steuerrecht. Über ein Gespräch mit einer Steuerberaterin konnten weitere Verknüpfungen zum Sozialversicherungsrecht und Arbeitsrecht identifiziert werden. In Verbindung mit diesen rechtlichen Grundlagen werden die Möglichkeiten und Grenzen der Konzepte aus der Analysephase erklärt.

Abschließend findet eine Bewertung unter den Merkmalen des Ehrenamtes statt. Insbesondere die zukünftige Entwicklung des ehrenamtlichen Personals spielt eine wichtige Rolle bei der Frage, ob die Feuerwehrangehörigen den Dienst nur noch für einen entsprechenden finanziellen Ausgleich verrichten.

² Vgl. Brand- und Katastrophenschutzgesetze der Länder

2 Aufwandsentschädigungen

Der Duden beschreibt die Aufwandsentschädigung als Ausgleichszahlung für besondere im Dienst entstandene Kosten. Sie ist dazu bestimmt, die mit einer Dienstleistung verbundenen Beschwernde und finanziellen Einbuße unverzüglich auszugleichen³. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Nutzung privater Arbeitsmittel zu dienstlichen Zwecken⁴. Es handelt sich um eine pauschale Vergütung. Sie dient in der Regel nicht nur dazu, einen konkreten Aufwand abzugelten, sondern stellt sich teilweise auch als eine Vergütung für Arbeitsleistung und Zeitversäumnis dar⁵. Im Ehrenamt wird eine Aufwandsentschädigung oft auch mit dem Ziel als Anerkennung des Engagements gezahlt.

Alternativ zu dieser Pauschale besteht die Möglichkeit, dass nur anfallende Kosten, die in Verbindung mit der Tätigkeit entstanden sind, ersetzt werden. Dieser Auslastungersatz ist durch entsprechende Belege nachzuweisen (Rechnung, Quittung, Fahrtenbuch usw.). Hier hat man eine transparente und wertgenaue Darstellung. Das Verfahren bringt jedoch einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich.

Bei der Freiwilligen Feuerwehr hat sich das System der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger bewährt. Für die Mitglieder der Einsatzabteilung werden nachgewiesene Kosten für Aufwendungen, die durch den Feuerwehrdienst entstanden sind, in der Regel auf Antrag erstattet.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

In den Brandschutzgesetzen der Länder ergeben sich die allgemeinen Anforderungen für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Aufgabenträger⁶. Danach können Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, bzw. ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, angemessen entschädigt werden. Darunter fallen die Leitungs- und Führungskräfte⁷ der Feuerwehr, Jugendwarte, Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte, Ausbilder aber auch Sonderfunktionen und Fachberater. Die Vertreter erhalten in der Regel 50 % der Aufwandsentschädigung des Amtsträgers. Angelehnt an das jeweilige Brandschutzgesetz, regeln die Länder in Verordnungen und Erlassen die speziellen Ausführungen über die Zahlungsempfänger und die Bemessungsgrundlage. Weitere Details sind in einer Tabelle im Anhang C aufgeführt.

2.1.1 Kommunalrecht

Gemäß Artikel 28 Abs. 2 GG wird den Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung gewährleistet. Dieses umfasst auch die finanzielle Eigenverantwortung. Gemäß den Landesgemeindegesetzen (Gemeindeordnung, Kommunalverfassung, u. ä.) können

³ Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.03.1994, 2 C 11.93

⁴ Vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung Hessen

⁵ Vgl. Verfassungsgerichtshof RP, Urteil vom 18.03.1992, VGH 3/91 - SgE Feu § 27 FSHG Nr.1

⁶ Gemäß Brandschutzrecht: Gemeinden, Landkreise/Kreisfreie Städte, Land

⁷ Wie z.B. Kommandant, Stadtbrandmeister, Stadtbrandinspektor, Wehrführer usw.

die Kommunen ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln. Bereits hier finden sich allgemeine Anforderungen an die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich engagierte Funktionsträger der Kommune, wie Stadtrat, Gemeindevorsteher, Ortsvorsteher, o. ä. Je nach Größe der Gemeinde ergänzen spezielle Satzungen, wie Entschädigungssatzung, Feuerwehrsatzung usw., die Regelungen aus den Landesgesetzen und Verordnungen.

Somit ergibt sich eine nahezu unüberschaubare Vielfalt an Möglichkeiten, wer eine Aufwandsentschädigung für welche Tätigkeit und in welcher Höhe erhält. Im nachfolgenden Abschnitt wird eine logische Einteilung nach Art der Aufwandsentschädigung vorgenommen.

2.2 Übersicht

Anhand der rechtlichen Grundlagen aus den Brandschutzgesetzen und den Konzepten aus der Praxis, kann man die Aufwandsentschädigung grob in Finanzleistung und Sachleistung unterteilen. Dieses ist besonders bei der Beachtung von steuerrechtlichen Belangen wichtig, da hier Bemessungskriterien und Freibeträge zum Tragen kommen. Eine weitere Unterteilung dient einer besseren Übersicht und hilft die Arten der Aufwandsentschädigung in der Freiwilligen Feuerwehr sinnvoll zu kategorisieren.



Abbildung 1: Übersicht der Leistungen als Aufwandsentschädigungen

2.2.1 Finanzleistungen

Es werden konkrete Geldbeträge vom Aufgabenträger an die Feuerwehrmitglieder anhand von definierten Regeln gezahlt. Dazu gehören sowohl Mitglieder und Funktionsträger der Einsatzabteilung, als auch Personen, die zur Unterstützung der Feuerwehr herangezogen werden, z. B. Fachberater, Jugendbetreuung, o. ä. Soweit nicht

durch Gesetz oder Verordnung bestimmt, empfiehlt es sich, die Höhe der Zahlung vorab in einer Kommunalsatzung⁸ zu regeln, um eine Rechtssicherheit zu gewährleisten. In dieser müssen die Bemessungsgrundlagen transparent dargestellt werden.

2.2.1.1 *Pauschalen*

Eine herkömmliche Methode ist die regelmäßige Zahlung einer Pauschale als Aufwandsentschädigung. In der Regel werden monatliche Beträge festgelegt. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, erfolgt die Auszahlung teilweise pro Quartal oder halbjährlich. Der Vorteil liegt in der Planungssicherheit, sowohl für den Aufgabenträger, insbesondere bei der Haushaltsplanung, als auch für den Empfänger. Es kann aber immer nur eine Mischkalkulation sein, die nie den tatsächlichen Aufwand konkret abbildet. Des Weiteren ist die Methode relativ starr und eine Anpassung auf dynamische Situationen erfordert immer eine politische Entscheidung.

2.2.1.2 *Anlassbezogen*

Die Aufwandsentschädigung wird aufgrund eines konkreten Einzelfalles gezahlt. Darunter fallen Zahlungen für geleistete Einsatz-, Ausbildungs- und Arbeitsdienste. Auch die Vergütung von Alarmbereitschaft⁹, Brandsicherheitswachdiensten oder Brandwachen erfolgt nach konkretem Anlass. Die Bemessung der Zahlung erfolgt über die Anzahl der Dienste oder nach Stundenaufwand. Es handelt sich, insbesondere bei Letzterem, um eine Vergütung nach Zeitaufwand, die eine besondere steuerrechtliche Betrachtung erfordert.

2.2.1.3 *Bonuszahlungen*

Ein Sonderfall sind Bonuszahlungen, oft auch regelmäßig, aufgrund einer vorher definierten Leistung. Darunter fallen Prämien für jährliche Übungs- und Einsatzbeteiligungen oder auch die Tauglichkeit für den Einsatzdienst bzw. als Atemschutzgeräteträger. Entweder werden diese Zahlungen als Pauschale, dann erhält jeder Feuerwehrangehörige die gleiche Summe, oder nach tatsächlicher Beteiligung gezahlt. Das Land Brandenburg hat in 2019 einen Zuschuss zum Aufwandsersatz von 200,- Euro jährlich eingeführt¹⁰. Des Weiteren werden 500,- Euro Jubiläumsprämien nach einer Dienstzeit von 20, 30, 40 und 50 Jahren gezahlt. Ein ähnliches Modell gibt es in Hessen, wo eine Anerkennungsprämie nach Dienstzeit gestaffelt ausgezahlt wird¹¹. Diese Prämienkonzepte werden hier nicht weiter betrachtet, da sie keine Aufwandsentschädigung im eigentlichen Sinne darstellen.

2.2.1.4 *Feuerwehrrente*

Einige Kommunen richten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige eine zusätzliche Altersversorgung ein. In Thüringen ist diese sogar gesetzlich festgeschrieben¹². Sie dient als Motivation und Anerkennung, soll aber auch den Aufwand durch den langfristigen Dienst in der Feuerwehr abgelten. Die Feuerwehrrente ist eine rein private Zusatzrente, die freiwillig abgeschlossen wird; vergleichbar mit der Riester-Rente.

⁸ Vgl. Kommunalgesetze der Länder, z.B. § 7 Satz 1 Gemeindeordnung NRW oder § 24 Satz 1 Gemeindeordnung RP

⁹ Besetzung einer hauptamtlichen Feuerwache durch ehrenamtliche Kräfte

¹⁰ Vgl. § 12 Prämien- und Ehrenzeichengesetz Brandenburg

¹¹ Vgl. Erlass Anerkennungsprämie Freiwilligen Feuerwehren in Hessen

¹² Vgl. § 14a Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Trotz Initiative einiger Feuerwehrverbände mit Unterstützung der Landesminister lässt sich eine Einbindung in die gesetzliche Rentenversicherung¹³ aufgrund unterschiedlicher Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern nur sehr schwer realisieren¹⁴. Die nähere Betrachtung dieses hochkomplexen Themas würde den Rahmen der Facharbeit deutlich übersteigen und findet daher nicht statt.

2.2.2 Sachleistungen

Es ist keine Aufwandsentschädigung im ursprünglichen Sinne. Unter Betrachtung des geldwerten Vorteils, auch wenn es sich überwiegend um geringe Beträge handelt, müssen diese Sachleistungen steuerrechtlich bewertet werden. Sachleistungen sind keine Vergütung von Arbeitsstunden, da ein Mindestlohnanspruch nur in Geldzahlung erfüllt werden kann.¹⁵

In jüngster Vergangenheit hat sich zudem ein System materieller Vergünstigungen für ehrenamtliche Feuerwehrmitglieder etabliert. Diese werden zum einen durch den Aufgabenträger und zum anderen auch durch Dritte gewährt. Der Grundgedanke liegt hierbei in der Motivationsförderung und Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Sie werden allen Mitgliedern der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Über die Nutzung kann jeder individuell entscheiden.

2.2.2.1 Materielle Leistungen

Für die Vergünstigung kann man einen konkreten Geldwert definieren. Es handelt sich dabei bspw. um Eintrittsvergünstigungen für Schwimmbäder, Sportstätten, Volkshochschulkurse, Bibliothek, Theater, Kino, kostenlose Ausstellung des Personalausweises, o. ä. Die Kommune tritt in der Regel als Eigentümer auf oder ist zumindest an dem Betrieb beteiligt. Des Weiteren gewähren regionale Händler, nach entsprechenden Rahmenverträgen, Rabatte für Feuerwehrangehörige. Man kann die materiellen Leistungen in interne, durch die Gemeinde als Aufgabenträger, und externe Leistungen durch Dritte einteilen.

Einige Feuerwehrverbände fordern die ermäßigte bzw. kostenlose Nutzung des ÖPNV für Feuerwehrangehörige in Uniform oder durch Vorzeigen des Dienstausweises¹⁶.

2.2.2.2 Ideelle Sachleistungen

Der Aufgabenträger gewährt den Feuerwehrangehörigen Vergünstigungen, wobei ein finanzieller Gegenwert nicht oder nur schwer ermittelt werden kann. Die Bandbreite erstreckt sich über freies Parken auf gemeindeeigenen Parkplätzen, Begünstigung bei der Vergabe von Kindergartenplätzen und Baugrundstücken, bis hin zur bevorzugten Einstellung von kommunalen Bediensteten im Rahmen von Stellenausschreibungen.

¹³ Vgl. § 76e Sozialgesetzbuch IV

¹⁴ Vgl. Strategiepapier Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg Auflage Juli 2015, Seite 15

¹⁵ Vgl. § 1 Abs. 1 Mindestlohngesetz

¹⁶ Vgl. Zukunftspapier des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz, M 78, Seite 37

2.3 Beispielmodelle

Durch eine Recherche, überwiegend in den Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen, konnten verschiedene Modelle ermittelt werden. Es handelt sich um konkrete Konzepte, die bereits ihre Anwendung finden. Sofern nicht anders beschrieben, basieren sie auf einer rechtskräftigen Regelung, wie Satzung oder Magistratsbeschluss. Ähnliche Modelle wurden zusammengefasst. Die Konzepte wurden mit einem Verantwortlichen der Feuerwehr besprochen und zur anonymen Darstellung freigegeben.

2.3.1 Entschädigung für Einsatztätigkeit

Die Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten eine finanzielle Entschädigung für geleistete Einsatzdienste. Diese wird nach Einsatzstunden ermittelt und ausgezahlt. Es gibt auch Kommunen, die nur eine pauschale Vergütung je Einsatz zahlen. Auch die Höhe der Vergütung unterliegt einer großen Bandbreite. So lehnen sich einige Kommunen an den Stundenlohn nach Mindestlohngesetz (MiLoG) an, damit eine Rechtsicherheit über die Höhe der Zahlung schon vorab gewährleistet ist und keine Nachzahlungen gefordert werden können. Eine weitere Möglichkeit ist die Bemessung der Vergütung nach TVÖD, jedoch als einfacher Beschäftigter und nicht im feuerwehrtechnischen Dienst, damit eine Abgrenzung zum hauptamtlichen Personal stattfindet. Eventuelle Zuschläge für besondere Einsatztätigkeit, wie Einsatz unter Atemschutz, ergänzen die Vergütung.

Die Zahlung soll zur Kostendeckung der Aufwendungen durch den Einsatz dienen (Fahrtkosten, Verpflegung, Reinigung der Kleidung usw.). Jedoch ist eine eindeutige Abgrenzung zu einer Zeitvergütung nicht immer möglich. Diese Entschädigung ist sehr dynamisch und vorab nicht planbar, da sie von tatsächlichen Einsatzzahlen abhängt. Hochfrequente Feuerwehreinheiten sind im Vorteil gegenüber ruhigen. Das birgt die Gefahr von Neid, innerhalb der Mannschaft und zu anderen Löschgruppen bzw. Ortsteilfeuerwehren. Einige Feuerwehren haben die Zahlung von Einsatzvergütungen wieder eingestellt bzw. in andere Pauschalen integriert¹⁷.

2.3.2 Entschädigung für Alarmbereitschaftsdienst

Mittlerweile kann bei vielen Feuerwehren das hauptamtliche Einsatzpersonal nicht in der benötigten Anzahl und zeitnah rekrutiert bzw. ausgebildet werden, wie es die Brandschutzbedarfsplanung erfordert. Um trotzdem die vorgeschriebene Ausrückstärke zu gewährleisten, werden die hauptamtlichen Kräfte zu besonderen Anlässen mit ehrenamtlichen ergänzt. Das kommt bei ungeplanten Personalausfällen (Krankheit, Elternzeit usw.) aber auch geplant, bei besonderen Einsatzlagen, wie Volksfest, Bombenfund usw. zum Tragen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind dann im Rahmen eines Dienstplanes in den Wachdienst integriert.

Für die Übernahme der Wach- oder Alarmdienste erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen eine Vergütung nach geleisteten Einsatzstunden. Sie liegen

¹⁷ Vgl. Ehrenamtskonzept der Feuerwehr Köln, Brandschutz 7/2019 Seite 538 ff.

ebenfalls im Bereich der Vergütung nach Mindestlohngesetz bzw. TVÖD. Per eigener Definition der Feuerwehr handelt es sich hierbei, ähnlich wie bei den Einsatzdiensten, jedoch nur um eine Aufwandsentschädigung für besondere Feuerwehrdienste.

Beispiel:

Eine Stadt mit ca. 75.000 Einwohner hat eine hauptamtlich besetzte Wache von Montag bis Freitag. In der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr wird eine Gruppe (1/8/9) einsatzbereit vorgehalten. Nach der aktuellen Bedarfsplanung wurde die Erweiterung der hauptamtlichen Einsatzbereitschaft auf den Samstag in Staffelstärke (1/5/6) notwendig. Die Erweiterung des Personalbestandes ist kurzfristig nicht möglich. Daher werden die Dienste am Samstag durch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige als Alarmbereitschaft in der Feuerwache besetzt.

2.3.3 Brandsicherheitswache

Nach landesrechtlichen Vorschriften gehört die Brandsicherheitswache / der Brandsicherheitsdienst zu den Aufgaben der öffentlichen Feuerwehr. Die steigende Anzahl von pflichtigen Veranstaltungen belastet das Personal der Einsatzabteilung. Damit auch unbeliebte Dienste durch adäquates Personal besetzt werden können, zahlen die Kommunen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige eine Aufwandsentschädigung als finanziellen Anreiz. Diese unterscheiden sich von den Vergütungen für Einsatz- oder Alarmbereitschaftsdienst. Es sollen lediglich die Kosten für Anfahrt und eigenständige Verpflegung gedeckt werden. Sie stehen in der Regel nicht in direktem Zusammenhang mit den Gebühren aus der Satzung für den Brandsicherheitsdienst.

Beispiel:

Gemäß Feuerwehrentschädigungssatzung zahlt die Kommune für einen Brandsicherheitswachdienst 13,- Euro je angefangener Stunde. Damit sich auch kürzere Brandsicherheitswachdienste für die Feuerwehrgehörigen lohnen, wird eine Mindestvergütung von 40,- Euro gezahlt. Die Fahrtzeiten zum und vom Brandsicherheitswachdienst werden pauschal mit 10,- Euro vergütet.

2.3.4 Rufbereitschaft

Im Bereich der Führungsdienste etablieren auch Freiwillige Feuerwehren Rufbereitschaftsdienste. Üblicherweise betrifft es die Leiter der Feuerwehr und ihre Stellvertreter, aber auch konkrete Führungsdienste (Zugführer, Verbandsführer) werden im Rahmen einer Einsatzleiterregelung über Rufbereitschaft realisiert. Die betreffenden Feuerwehrangehörigen stehen in der Zeit für Einsätze oder auch telefonische Rückfragen zur Verfügung. Für die Vergütung der Rufbereitschaftsdienste hat man sich an die „1/8-Regelung“ aus den TVÖD angelehnt. D. h. von den geleisteten Stunden im Rufbereitschaftsdienst werden 1/8 bzw. 12,5 % als Aufwandsentschädigung gezahlt. Zwischen der Rufbereitschaft und dem Bereitschaftsdienst, der als Arbeitszeit zu werten ist, verläuft die Grenze fließend. Es ist entscheidend, wie stark die Einschrän-

kungen der Freizügigkeit in der inaktiven Zeit, Wahrscheinlichkeit der Heranziehung und Zeit bis zum Arbeitsantritt¹⁸ sind.

Beispiel:

Ein Feuerwehrangehöriger leistet vier Einsatzleiterdienste im Monat, jeweils zwischen 18:00 und 06:00 Uhr. In Summe sind das 48 Stunden, von denen 1/8 (also 6 Stunden) zu je 20,- Euro als Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden.

2.3.5 Aufwandsentschädigung analog „Ratsmitglied“

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat sich ein Modell etabliert, welches die Aufwandsentschädigung der Leitungs- und Führungsfunktionen sowie Funktionsträger im Verhältnis zu den Mitgliedern kommunaler Vertretungen zahlt¹⁹. Grundlagen sind die Beträge aus §1 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO). Die monatlichen Pauschalen der Ratsmitglieder sind nach Anzahl der Einwohner gestaffelt.

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Feuerwehr bezieht sich auf das „normale“ Ratsmitglied. Sie wird mit einem Faktor multipliziert oder erhält einen prozentualen Zu- bzw. Abschlag.

Beispiel (Auszug aus einer Feuerwehrsatzung):

Der Stadtbrandinspektor der Feuerwehr erhält als Aufwandsentschädigung den 1,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.

Der Gerätewart des Löschzuges Stadtteil A erhält als Aufwandsentschädigung 40 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.

Die Beträge der Aufwandsentschädigungen werden automatisch an die Veränderungen der Entschädigungsverordnung angepasst. So entfällt eine turnusmäßige Anpassung der konkreten Beträge in der Feuerwehrsatzung. Allerdings ist es schwierig, die Faktoren und prozentualen Zu- bzw. Abschläge für die Feuerwehrangehörigen sachgerecht zu ermitteln und transparent darzustellen. Die Feuerwehrtätigkeit lässt sich nur bedingt mit einem Ratsmitglied vergleichen, da für den Feuerwehrdienst eine spezielle Qualifikation erforderlich ist und die Arbeitszeit einsatzbedingt nicht immer planbar ist.

2.3.6 Punktesystem mit Ehrenamtssparbuch

Die Feuerwehr hat ein Punktesystem für geleistete Tätigkeiten im Rahmen des Feuerwehrdienstes eingeführt. Darunter fallen Einsätze, Übungen, Lehrgänge, Gerätedienste, JF-Betreuung, Sitzungen, Dienstsport usw. Die Mitglieder der Einsatzabteilung sammeln diese Punkte über das laufende Jahr auf einem „Ehrenamtssparbuch“.

¹⁸ Vgl. Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 21.08.2018, AZ C-518/15

¹⁹ Vgl. Merkblatt Aufwandsentschädigung der VdF NRW

Eine Erfassung, Auswertung und Dokumentation der Tätigkeit erfolgt über eine web-basierte Feuerwehr-Verwaltungssoftware.

Die Kommune stellt jährlich einen Betrag für die Vergütung dieser Punkte bereit. Am Jahresende wird die Gesamtpunktezahl mit dem Haushaltstitel ins Verhältnis gesetzt. Somit kann für jeden Punktwert ein Geldbetrag ermittelt werden. Auf Antrag, mit aktueller Bankverbindung, wird der Betrag dem Mitglied ausgezahlt.

Beispielrechnung:

- Haushaltssmittel: 15.000 Euro
- Gesamtpunkte aller Feuerwehrmitglieder: 20.000
- Das Feuerwehrmitglied hat 140 Punkte im Jahr geleistet

$$\text{Geldbetrag} = € 15.000 / 20.000 \text{ Punkte} \times 140 \text{ Punkte} = € 105,00$$

Das Mitglied erhält 105,- Euro ausgezahlt.

Mit dem Sachbearbeiter der Verwaltung prüft der Leiter der Feuerwehr das ganze Verfahren. Der Betrag ergänzt die Aufwandsentschädigungen, die per Verordnung an die Funktionsträger gezahlt werden.

Das Konzept wurde vor etwa 10 Jahren eingeführt. Bis dato sind keine größeren Unregelmäßigkeiten aufgetreten. Am Anfang mussten die Feuerwehrtätigkeiten genau spezifiziert und bewertet werden. So wird z.B. ein Gerätedienst erst ab einer Stunde erfasst. Das soll verhindern, dass kleinere Tätigkeiten, wie Akkuwechsel am Funkgerät, Überhand nehmen und genauso gewertet werden, wie ein vollwertiger Übungs- oder Gerätedienst.

In einem ähnlichen Modell werden Sachleistungen für die Punkte in Form von Rabatten oder Einkaufsgutscheinen bei lokalen Händlern gewährt. Jeder Punkt hat einen Wert von 0,50 Euro.

2.3.7 Punktesystem nach Größe der Feuerwehr

Die Beträge für die monatliche Aufwandsentschädigungen eines Leiters der Feuerwehr sowie der Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren werden anhand eines Punktesystems ermittelt. Folgende Parameter werden jeweils mit einem Punktwert von 1 bis 3 bzw. 0, wenn nicht vorhanden, bewertet:

- Einwohner (bis 10.000, 10.001-15.000, über 15.000)
- Anzahl Einsatzkräfte inkl. JF (bis 100, 101-200, über 200)
- Anzahl Ortsteile (bis 5, 6-10, über 10)
- Anzahl Fahrzeuge (bis 5, 6-10, über 10)
- Anzahl Einsätze pro Jahr (50, 51-100, über 100)
- Risikostruktur (Bahn, BAB, Störfallbetriebe usw.)
- Überörtliche Aufgaben (DLK, G-ABC-Zug, ELW 2 usw.)

Um eine weitere Differenzierung vorzunehmen, werden die Punktwerte mit einem Bewertungsfaktor multipliziert. Somit können besondere Gegebenheiten, wie Alters-

struktur der Einsatzkräfte, Spezialfahrzeuge oder geographische Strukturen der Gemeinde Rechnung getragen werden.

Tabelle 1: Beispielrechnung

Kriterien		Gewichtung	Bewertungsfaktor	Wert
Einwohner	6681	2	1	2
Anzahl Aktive	248	3	2	6
Anzahl Ortsteile	6	2	1	2
Anzahl Fahrzeuge	9	2	1	2
Anzahl Einsätze p. a.	68	2	2	4
Risikostruktur		2	2	4
Überörtliche Aufgaben		1	1	1
			Gesamtwert	21

Der ermittelte Gesamtwert wird mit einem Betrag von 8,- Euro multipliziert. Daraus ergibt sich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 168,- Euro. Der Betrag wurde so bemessen, dass er auch im ungünstigsten Fall die gesetzliche Mindestanforderung gemäß §1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung Hessen erfüllt.

Das Konzept berücksichtigt nahezu alle Parameter, die den Aufwand eines Leiters der Feuerwehr kennzeichnen. Es ist sehr komplex und dynamisch. Somit ist eine regelmäßige Überprüfung der Bewertungskriterien und ggf. Anpassung der Aufwandsentschädigung erforderlich.

2.3.8 Ehrenamtskarte

Damit bürgerschaftliches Engagement eine entsprechende Anerkennung und Würdigung erfährt, haben viele Bundesländer zusammen mit Städten, Kreisen und Gemeinden eine landesweit gültige Ehrenamtskarte eingeführt. Ehrenamtliche, die sich durchschnittlich fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden jährlich für das Gemeinwohl engagieren, können Vergünstigungen auf öffentliche und private Angebote erhalten. Darunter fallen z.B. Besuch von öffentlichen und privaten Einrichtungen und Veranstaltungen, Sportclubs, Kinos, Museen, Freizeitparks, aber auch Vergünstigungen im Einzelhandel, bei Banken und Versicherungen. Je nach Bundesland sind weitere Kriterien, wie z.B. Wohnsitz, Mindestdauer der Mitgliedschaft, Mindestalter Jugendleitercard (Juleica), abgeschlossene Grundausbildung Feuerwehr oder Katastrophenschutz usw. Die Ehrenamtskarte hat i. d. R. eine Gültigkeitsdauer von drei bis fünf Jahren. Für besondere Verdienste verleiht das Land Bayern eine „Goldene Ehrenamtskarte“ mit unbegrenzter Gültigkeit²⁰.

Man beantragt die Ehrenamtskarte bei der zuständigen Stelle der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises. Sie wird kostenlos zur Verfügung gestellt, allerdings mit der Einschränkung, dass die Mitglieder explizit keine finanzielle Zuwendung in Form von pauschalen Aufwandsentschädigungen erhalten dürfen! Daher wird das Thema Ehrenamtskarte nur der Vollständigkeit halber erwähnt und findet in der Facharbeit keine weitere Betrachtung.

²⁰ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Ehrenamtskarte

3 Rechtliche Konsequenzen

Wie im Abschnitt 2.2 beschrieben, handelt es sich bei Aufwandsentschädigungen überwiegend um finanzielle Leistungen durch die Aufgabenträger. Daher liegt der Fokus der rechtlichen Untersuchung auf den Finanzgesetzen; also primär dem Steuerrecht, angelehnt daran dem Sozialversicherungsrecht und Arbeitsrecht.

3.1 Rechtsanspruch

In den meisten Brandschutzgesetzen wird der Anspruch auf Entschädigung der Auslagen klar definiert und zugesichert. Aufwandsentschädigungen sind über den Passus „regelmäßig über das übliche Maß“ nur unbestimmt erläutert. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt überlassen ausschließlich den Kommunen die Regelung über kommunale Satzungen. In den Stadtstaaten Hamburg und Bremen ist ein Rechtsanspruch auf Zahlung nur über das Haushaltsgesetz abzuleiten. Inwieweit die Aufsichtsbehörde²¹ im Rahmen der Genehmigung des Haushaltes, insbesondere bei Haushaltssicherungskonzepten, in die Höhe der Aufwandsentschädigung eingreift, lässt sich nicht klar bestimmen. Auch wenn die theoretische Möglichkeit besteht, hätte dies eine sehr hohe politische Brisanz und Tragweite. Aus der Vergangenheit sind vereinzelt Fälle bekannt, bei denen die freiwilligen Zuwendungen an Vereine durch die Aufsichtsbehörde limitiert wurde.

Bis dato ist jedoch kein Fall bekannt, wo ein Funktionsträger der Feuerwehr seine Aufwandsentschädigung vor Gericht eingeklagt hat. Ein entsprechendes Gerichtsurteil konnte trotz intensiver Recherche nicht ermittelt werden. Lediglich gegen die Entlassung aus dem Ehrenamt als Funktionsträger wurde geklagt²², aber auf der Basis anderer Tatbestände.

Der Anspruch auf Entschädigung entsteht in der Regel mit Beginn des Monats, in dem der Funktionsträger sein Amt antritt und endet mit Ablauf des Monats bei Verlust der Funktion. Üblicherweise hat sich auch eine Regelung bei Verhinderung im Amt etabliert. So ruht nach einer Frist von mehr als drei Monaten der Anspruch bis zur Wiederaufnahme der Funktion bzw. Verlust der Funktion, Austritt, Ausschluss o. ä.

3.2 Steuerrecht

Finanzielle Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, wie z.B. die Aufwandsentschädigung, gehören zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und sind grundsätzlich zu versteuern. Die Einnahmen hat der Zahlungsempfänger in der Steuererklärung auszuweisen. Dabei spielt es keine Rolle, wie die Leistung bezeichnet wird. Es ist völlig egal, ob die Leistung Aufwandsentschädigung, Anerkennung, Prämie, Zuwendung o.ä. genannt wird. Hier findet u.U. § 42 der Abgabenordnung (AO) Anwendung, da es sich um eine unangemessene rechtliche Gestaltungsmöglichkeit handelt. Maßgeblich bei der Bewertung

²¹ Vgl. Landeskommunalgesetze

²² Vgl. Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 19.08.2002, Az. 10 E 2167/02

ist die Jahressumme aller Einkünfte aus dem Ehrenamt. Liegen die Einnahmen, ggf. nach Abzug der Werbungskosten, über den tatsächlichen Aufwendungen für die Tätigkeit, hat man gemäß EStG eine Einkunftszielungsabsicht.

Das EStG beschreibt in § 3 die Tatbestände für steuerfreie Ausnahmefälle. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr sind die Absätze 12, 26 und 26a relevant, die nachfolgend näher erläutert werden. Ergänzend sei auf die verschiedenen Merkblätter und Leitfäden²³ der Feuerwehrverbände hingewiesen. Diese erläutern das Thema in größerer Detailtiefe und anhand verschiedener Praxisbeispiele, als es in dieser Facharbeit möglich ist. Im Zweifel kann man eine Anfrage an das zuständige Finanzamt stellen, ob und inwieweit im konkreten Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind; die sogenannte Anrufungsauskunft²⁴.

3.2.1 Zahlungen aus öffentlichen Kassen

Nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG sind Aufwandsentschädigung, die aus öffentlichen Kassen, u.a. der Kommunen, an öffentlich dienstleistende Personen, hier die Funktionsträger der Feuerwehr, gezahlt werden, steuerfrei. Es darf sich dabei nicht um einen Verdienstausfall oder einen Zeitverlust handeln. Des Weiteren darf die Entschädigung die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Genaue Ausführungen sind in den Lohnsteuerrichtlinien²⁵ zu finden. Für ehrenamtliche Personen sind 1/3 der Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 200,- Euro pro Monat steuerfrei. Soweit der steuerfreie Monatsbetrag nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate einer Tätigkeit im Feuerwehrdienst im selben Kalenderjahr möglich. Bei einer ganzjährigen Tätigkeit gilt somit ein steuerfreier Jahreshöchstbetrag von 2.400,- Euro²⁶. Über diesen Höchstbetrag gezahlte Aufwandsentschädigungen sind steuerpflichtig, es können aber weitere Tatbestände zur Steuerbefreiung zum Tragen kommen. Für gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeiten wird von der Finanzverwaltung eine Pauschalentschädigung von 6,- Euro täglich anerkannt²⁷.

3.2.2 Übungsleiterpauschale

Die umgangssprachlich genannte Übungsleiterpauschale oder auch Übungsleiterfreibetrag beschreibt nach § 3 Nr. 26 EStG die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder oder Betreuer im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, wie u.a. die Kommune. Der Freibetrag von 2400,- Euro ist ein Jahresbetrag. Er wird nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden und kann nicht zeitanteilig auf einzelne Monate aufgeteilt werden²⁸. Jedoch kann die anteilige Berücksichtigung einer Tätigkeit je nach Funktionsträger erfolgen. So werden per Erlass²⁹ dem Leiter der Feuerwehr eine Ausbildungstätigkeit von 60% zugestanden und somit ist dieser Anteil der Aufwandsentschädigung steuerfrei im Rahmen des o. g. Freibetrages.

²³ z.B. Merkblatt „Vergütung und Aufwandsentschädigung in der Feuerwehr NRW“

²⁴ Vgl. § 42e Einkommensteuergesetz

²⁵ Bundesministerium der Finanzen, Amtliches Lohnsteuer-Handbuch 2018

²⁶ Vgl. R 3.12 Abs. 2 Satz 8 Lohnsteuerrichtlinien

²⁷ Vgl. R 3.12 Abs. 5 Satz 1 Lohnsteuerrichtlinien

²⁸ Vgl. R 3.26 Abs. 8 Lohnsteuerrichtlinien

²⁹ Vgl. Erlass Finanzministerium NRW vom 03.12.2013 – S 2337 – 32 V B 3

Die Vergütungen können gleichzeitig mit den Einnahmen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 (Zahlungen aus öffentlichen Kassen) begünstigt sein. In der Anwendung ist die Reihenfolge anzuwenden, die für den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr am günstigsten ist³⁰.

Für Entschädigungen von Einsätzen im Zusammenhang mit Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten, d. h. Menschenrettung im weitesten Sinne, ist § 3 Nr. 26 EStG ebenfalls anzuwenden³¹. Ausgeschlossen sind demnach alle Vergütungen von Einsätzen ohne Menschenrettung. Eine Dokumentation der Abrechnung hat gesondert, sogenannte Spitzabrechnung, zu erfolgen.

3.2.3 Ehrenamtspauschale

Bei Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG aus nebenberuflicher Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts handelt es sich, wie bei der sogenannten Übungsleiterpauschale, um einen jährlichen Steuerfreibetrag. Dabei spielt jedoch die Art der Tätigkeit keine Rolle. Der Freibetrag beträgt 720,- Euro pro Jahr. Die Steuerbefreiung kann nicht angewendet werden, wenn für diese konkrete Tätigkeit bereits § 3 Nr. 12 EStG oder § 3 Nr. 26 EStG berücksichtigt wurden. Es werden explizit die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger und Übungsleiter/Ausbilder ausgeschlossen. Unter diesem Höchstbetrag sind pauschale Vergütungen im Einsatz- oder Bereitschaftsdienst für die „normalen“ Feuerwehrangehörigen, die keine Funktionsträger sind, steuerfrei.

3.2.4 Sachleistungen

Zu den Einnahmen zählen auch alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und aus einer der Einkunftsarten des EStG stammen³². Somit unterliegen die Sachleistungen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit grundsätzlich der Steuerpflicht. Der Wert der Sachleistung ergibt sich daraus, was der Arbeitnehmer für die Anschaffung investieren müsste.

Wie bei finanziellen Einnahmen gibt es auch hier Tatbestände für die Ausnahme der Steuerpflicht, die sogenannte Freigrenze. Diese liegt für Gutscheine bei 44,- Euro monatlich³³. Des Weiteren können bis zu 500,- Euro pro Jahr für Gesundheitsförderung, u.a. Sport, steuerfrei gezahlt werden, um eine besondere Belastung in der Tätigkeit auszugleichen³⁴. Eine kostenfreie Nutzung des ÖPNV lässt sich durchaus realisieren. Allerdings wäre der Steuervorteil bei den Werbungskosten in der Entfernungspauschale zu berücksichtigen, wenn das Ticket für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird³⁵.

³⁰ Vgl. R 3.26 Abs. 7 Satz 2 Lohnsteuerrichtlinien

³¹ Vgl. R 3.26 Abs. 1 Satz 4 Lohnsteuerrichtlinien

³² Vgl. §8 Abs. 1 Einkommensteuergesetz

³³ Vgl. §8 Abs. 2 Satz 11 Einkommensteuergesetz i. V. m § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 Einkommensteuergesetz

³⁴ Vgl. §3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz

³⁵ Vgl. §8 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz

Tabelle 2: Übersicht der relevanten Sachleistungen

Geschenke	€ 44,- monatlich	Eintritt Schwimmbad, Eintrittsgutschein (Kino/Theater/Museum)
Gesundheitsförderung	€ 500,- jährlich	Kurse im Fitnessstudio, Massage, Ernährungsberatung
ÖPNV		Jobticket

3.2.5 Exkurs: Dienstwagen zum privaten Gebrauch

Auch die private Nutzung von Dienstfahrzeugen gehört zu den Einnahmen nach § 8 Abs. 2 EStG und ist ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Eine Berechnung kann pauschal mit der „Ein-Prozent-Methode“ erfolgen oder mit einem Fahrtenbuch für den tatsächlich privat gefahrenen Anteil.

Diese Regel gilt allerdings nicht ausnahmslos. Ein Mitglied der TEL Rettungsdienst hatte den Sachverhalt eingeklagt³⁶. Als Lehrrettungsassistent ist er beim DRK beschäftigt und übernimmt im Wechsel mit weiteren Kollegen die Funktion des OrgL RD als Rufbereitschaft. Es steht ihm in dieser Zeit ein KdoW rund um die Uhr zur Verfügung; mit dem auch der Transport des Leitenden Notarztes zur Einsatzstelle realisiert wird.

Im Urteil³⁷ wird wie folgt festgestellt:

Eine steuerpflichtige Einnahme liegt nach ständiger Rechtsprechung des BFH dann nicht vor, wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände des Einzelfalls auch nicht im weitesten Sinne als Leistung für die Leistung ihres Empfängers darstellt, sondern sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen des Aufwendenden erweist.

Wichtige Kriterien, die erfüllt sein müssen³⁸:

- Es muss sich um ein Einsatzfahrzeug der Feuerwehr / Rettungsdienst, Katastrophenschutz handeln (Blaulicht und akustische Warneinrichtung nach § 52 Abs.3 Nr.4, § 55 Abs.3 StVZO)
- Die Fahrzeugüberlassung muss im Rahmen eines geregelten Dienstes vom Aufgabenträger angeordnet sein.
- Die Übernahme hoheitlicher Aufgaben muss Bestandteil des Dienstes sein (sog. „Brandmeister vom Dienst“; Bezirksbrand-, Kreisbrand-, Stadtbrandmeister).

Unter den beschriebenen Umständen lässt sich die steuerfreie private Nutzung von Dienstfahrzeugen der Feuerwehr ableiten, jedoch nur für unbedingt notwendige

³⁶ Vgl. Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 24.08.2007, 1 K 11553/04 (Aus SgE Feuerwehr, 2017)

³⁷ Vgl. Bundesfinanzhof, Urteile vom 22.03.1985 - VI R 170/82 - BStBl. II 1985, 529; - VI R 82/83 - BStBl. II 1985, 532; - VI R 26/82 - BStBl. II 1985, 641 und vom 04.06.1993 - VI R 95/92 - BStBl. II 1993, 687

³⁸ Vgl. Merkblatt „Einsatzfahrzeuggestellung“ VdF NRW

Fahrten innerhalb des Einsatzgebietes. Selbstverständlich schließt sich die Nutzung für reine Freizeit- und Urlaubsfahrten aus, was aber in der Regel schon in einer entsprechenden Dienstanweisung festgelegt wird.

3.3 Sozialversicherungsrecht

Nach Ansicht der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger sind Aufwandsentschädigungen für ein Ehrenamt teilweise sozialversicherungspflichtig. Das betrifft die steuerpflichtigen Einnahmen; also bei Überschreitung der Freibeträge. Eine Sozialversicherungspflicht besteht demnach insbesondere für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Sozialgesetzbuch (SGB) IV. Abzugrenzen ist ein solches Beschäftigungsverhältnis von einer selbstständigen Tätigkeit mit frei gestalteter Arbeitszeit und Tätigkeit. Anhaltspunkte für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis sind somit ein Weisungsrecht des Arbeitgebers, das sich auf die Zeit, die Dauer, den Ort und die Ausführung der Tätigkeit des Arbeitnehmers bezieht und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers³⁹. Die Kommune hat als Arbeitgeber die Beiträge zu erfassen und an den Sozialversicherungsträger abzuführen.

Trotzdem kommt es immer wieder zum Rechtsstreit zwischen der Kommune, Leistungsempfänger und Sozialversicherungsträger. Im Wesentlichen geht es dabei um die Unterscheidung, ob die ehrenamtliche Tätigkeit eine abhängige Leistung von Diensten oder eine selbständige Tätigkeit ist. So hat das Bayerische Landessozialgericht der Sozialversicherungspflicht von einem Kreisbrandrat sowie den unterstellten Kreisbrandmeistern und Kreisbrandinspektoren zugestimmt⁴⁰. Die Versicherungsbeiträge von rund 30.000,- Euro für die Jahre 2000 bis 2003 waren rückwirkend zu entrichten. Dementgegen stellt die Tätigkeit als Feuerwehrkommandant, also Leiter der Gemeindefeuerwehr, nach Ansicht des Sozialgerichts Bayreuth kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis dar⁴¹. Diese unklare Rechtsprechung bestätigen auch Gespräche mit Leitern der Feuerwehr im Rahmen der Recherche für diese Facharbeit⁴².

Ähnliche Entscheidungen sind aus dem Rettungsdienst bekannt, wo die Beschäftigungsverhältnisse von Notärzten kritisch geprüft werden. Im Notarzdienst kommen jedoch zusätzliche Bewertungskriterien⁴³, wie Regelungen im Arbeitsvertrag, Weisungsrecht des Leistungsträgers, Arbeitszeit oder Arbeitsort, zum Tragen, da es sich hier nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt. Solche Urteile sind daher nur bedingt auf die Funktionsträger der Feuerwehr übertragbar.

Die komplexen Regelungen der Sozialversicherung ähneln den Ausführungen des Steuerrechtes. Für die Unterstützung im konkreten Einzelfall bieten die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung ihre Hilfe an. Sie sind in der Regel auf Landkreisebene zu finden⁴⁴.

³⁹ Vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 16.08.2017, B 12 KR 14/16 R

⁴⁰ Vgl. Bayerische Landessozialgericht, Urteil vom 25.11.2008, L 5 KR 32/07 (Aus SgE Feuerwehr, 2017)

⁴¹ Vgl. Sozialgericht Bayreuth, Urteil vom 03.08.2005, S 5 KR 223/00 (Aus SgE Feuerwehr, 2017)

⁴² Vgl. Interview Geschäftsführer Landesfeuerwehrverband NRW

⁴³ Vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg vom 29.07.2014 – L 9 U 4701/11

⁴⁴ Vgl. Deutsche Rentenversicherung – Beratung und Kontakt

3.3.1 Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis

Umgangssprachlich auch „Minijob“ genannt; kennzeichnen folgende Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung und geringfügige Tätigkeit⁴⁵:

- Die geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem Monatsentgelt, das regelmäßig nicht mehr als 450 Euro betragen darf.
- Die geringfügig entlohnte Beschäftigung in Privathaushalten als eine besondere Art der geringfügigen Beschäftigung (wird hier nicht weiter erläutert).

Grundsätzlich spielt die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der Arbeitseinsätze keine Rolle⁴⁶. Sie wird aber durch die Höhe der Entgeltzahlung begrenzt, da auch hier das Mindestlohngesetz Anwendung findet. Besteht eine regulär versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, so kann nur ein weiteres Beschäftigungsverhältnis bzw. Nebenbeschäftigung, bestehen⁴⁷. Hat eine Person zwei oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse und beträgt das Entgelt hieraus insgesamt mehr als die Geringfügigkeitsgrenze, so ist nur die „älteste“ dieser Beschäftigungen geringfügig⁴⁸.

Geringfügig Beschäftigte sind grundsätzlich nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, allerdings nur im Rahmen dieser geringfügigen Beschäftigung⁴⁹. Von der Rentenversicherungspflicht können sich die Beschäftigten auf Antrag befreien lassen. Der Arbeitgeber trägt einen pauschalen Beitrag zur Kranken- und Rentenversicherung.

Ein Minijob eignet sich in der Feuerwehr für die Abgeltung regelmäßiger Tätigkeiten, wie Leiter der Feuerwehr, Gerätewart oder sonstige Funktionsträger, wenn die steuerfreie Pauschale überschritten wird.

3.3.2 Kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und, sofern das Entgelt 450,- Euro im Monat übersteigt, nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein⁵⁰. Es kann bei der Feuerwehr für die Entlohnung besonderer Anlässe angewendet werden. Hier sei als Beispiel der Brandsicherheitswachdienst genannt, der anlässlich eines Landesfestes über 14 Tage gestellt wird.

Für eine kurzfristige Beschäftigung sind weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Es besteht jedoch eine Umlagepflicht, die sog. Arbeitgeberversicherung der

⁴⁵ Vgl. Geringfügige Beschäftigung, Bundesamt für Arbeit und Soziales

⁴⁶ Vgl. Geringfügigkeits-Richtlinien B 2.2

⁴⁷ Vgl. Geringfügigkeits-Richtlinien B 2.2.2.2

⁴⁸ Vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuch IV

⁴⁹ Vgl. § 7 Sozialgesetzbuch V, § 27 Abs. 2 Sozialgesetzbuch III

⁵⁰ Vgl. Geringfügige Beschäftigung, Bundesamt für Arbeit und Soziales

Knappschaft-Bahn-See, zur finanziellen Absicherung bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Mutterschutz⁵¹.

Da es in der gesetzlichen Unfallversicherung keine Versicherungsfreiheit unterhalb einer bestimmten Entgelthöhe gibt, sind alle kurzfristig oder geringfügig entlohnt Beschäftigten gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abgesichert. Die Beitragslast trägt allein der Arbeitgeber.

3.4 Arbeitsrecht

Rein rechtlich wird eine ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit als unentgeltliches Auftragsverhältnis eingestuft⁵². Ein Arbeitsverhältnis liegt jedoch nur vor, wenn dauerhaft die Erzielung von Entgelt angestrebt wird.⁵³ Handelt es sich um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, unterliegt diese auch den allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Hierunter fallen u. a. Arbeitszeitreglungen, Ruhezeiten, Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. D. h. auch die Anteile aus einer Rufbereitschaft sind zu berücksichtigen. Strittig ist immer die Fragestellung, ob die Kommune als Arbeitgeber der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen auftritt. Durch die Einzelfallbetrachtung konnte eine abschließende Regelung auch durch verschiedene Gerichtsurteile nicht getroffen werden.

3.5 Beamtenrecht

Hoheitliche Aufgaben sollen i. d. R. Angehörigen des öffentlichen Dienstes übertragen werden⁵⁴. Grundsätzlich stehen ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art zur Kommune⁵⁵. Eine Ausnahme sind die ehrenamtlichen Leitungsfunktionen, die nach den Brandschutzgesetzen der Länder in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen werden⁵⁶ und somit den Regelungen der Beamten gesetze unterliegen⁵⁷. Im Bezug zur Aufwandsentschädigungen für Beamte sind hier die Besoldungsgesetze der Bundesländer maßgeblich, die ggf. durch Rechtsnormen der Fachministerien ergänzt werden.

⁵¹ Vgl. Geringfügige Beschäftigung, Bundesamt für Arbeit und Soziales

⁵² Vgl. §§ 662 ff Bürgerliches Gesetzbuch

⁵³ Vgl. Sächsisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 20.05.2011, 3 Sa 579/10 (Aus SgE Feuerwehr, 2017)

⁵⁴ Vgl. Art. 33 Abs.4 Grundgesetz

⁵⁵ Vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17.01.1992, 11 EU 1567/88 (Aus SgE Feuerwehr, 2017)

⁵⁶ Vgl. z.B. § 11 Abs. 1 Satz 3 BHKG oder § 15 Abs. 4 ThürBKG

⁵⁷ Vgl. § 6 Abs. 5 Bundesbeamten gesetz

4 Ehrenamtlichkeit

Unter ehrenamtlicher Tätigkeit versteht man grundsätzlich jede freiwillig erbrachte, nicht auf Entgelt ausgerichtete, außerberufliche Tätigkeit, die am Gemeinwohl orientiert ist, auch wenn sie für einen Einzelnen erbracht wird⁵⁸. Sie ist im Unterschied zu erwerbsorientierten Beschäftigungsverhältnissen dadurch geprägt, dass sie ideelle Zwecke verfolgt⁵⁹. In einigen Fällen kann man dazu per Gesetz verpflichtet werden (Schöffe, Wahlhelfer, Pflichtfeuerwehr usw.).

4.1 Ehrenamt

Ein ehrenamtlich Tätiger nimmt ein Amt ehrenhalber wahr⁶⁰. Das Ehrenamt ist für das gesellschaftliche Zusammenleben in ganz Deutschland von unschätzbarem Wert. Die Bundesländer Hessen und Bayern haben diese Aufgabe als Staatsziel in der Landesverfassung verankert⁶¹. Bei einem ehrenamtlichen Engagement wird typischerweise keine Gegenleistung erbracht und erwartet, sondern allenfalls eine Entschädigung gewährt, die Aufwände konkret oder pauschal abdeckt⁶².

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr üben ein sogenanntes schlichtes Ehrenamt aus, d. h. sie übernehmen keine Verwaltungsgeschäfte für die Kommune⁶³. Lediglich die ehrenamtlichen Leiter und Stellvertreter der Feuerwehr werden zu Ehrenbeamten⁶⁴ ernannt.

4.2 Bewertung

Die Bewertung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr erfolgt nach folgenden Merkmalen:

1. Wird die Tätigkeit freiwillig ausgeführt?
2. Orientierte sich die Aufgabe am Gemeinwohl?
3. Besteht die Absicht auf Entgelterzielung?

Betrachtet man die unterschiedlichen Arten und Modelle der Aufwandsentschädigung in der Freiwilligen Feuerwehr unter den Merkmalen der Ehrenamtlichkeit, so kann man die Fragen eins und zwei deutlich mit „Ja“ beantworten. Wie der Name schon sagt, leisten die Mitglieder ihren Dienst in der Feuerwehr freiwillig. Natürlich unterliegen sie den Rechten und Pflichten der Brandschutzgesetze und Feuerwehrdienstvorschriften. Sie unterliegen grundsätzlich keinem Arbeitsverhältnis und können die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung jederzeit auf eigenen Wunsch beenden. Die Frage zwei ist obligatorisch durch die Brandschutzgesetze beantwortet⁶⁵.

⁵⁸ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 13/5674

⁵⁹ Vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 16.08.2017, B 12 KR 14/16 R

⁶⁰ Vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 27.06.1991, 2 RU 26/90 (Aus SgE Feuerwehr, 2017)

⁶¹ Vgl. Art. 26f Hessische Verfassung und Art. 121 Satz 2 Verfassung des Freistaates Bayern

⁶² Vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 16.08.2017, B 12 KR 14/16 R

⁶³ Vgl. Kommunalgesetze der Länder

⁶⁴ Vgl. Brandschutzgesetze der Länder

⁶⁵ Vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 08.05.1990, 10 S 343/90 (Aus SgE Feuerwehr, 2017)

Sehr genau muss die Bewertung unter der Fragestellung drei betrachtet werden. Bei pauschalen Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger kann man davon ausgehen, dass niemand die Tätigkeit nur mit der Absicht auf Entlohnung ausführt. Betrachtet man die Höhe der Aufwandsentschädigungen im Verhältnis zu den mit dem Amt verbundenen Erschwernissen, stellt man fest, dass der Aufwand nur zu einem Bruchteil abgegolten wird. Die fachliche und persönliche Qualifikation⁶⁶ für eine solche Funktion findet in der Regel über einen langen Zeitraum statt. Währenddessen findet keine oder nur eine anteilige Aufwandsentschädigung statt.

Nach den Gesprächen im Rahmen der Recherche für diese Facharbeit und aufgrund meiner Erfahrung in der Freiwilligen Feuerwehr, sehe ich eine zeitliche Vergütung von Bereitschafts- bzw. Einsatztätigkeit oder Sicherheitswachen als besonders kritisch. Dort findet oft schon eine Vergütung deutlich über dem Mindestlohn statt. Es wird keiner offen zugeben, aber viele Feuerwehranghörige haben diese Vergütung in ihrem Finanzierungsbudget für einen Urlaub, ein neues Auto oder sogar ein Haus eingeplant. Dementsprechend hoch ist der Anspruch, Dienste zu absolvieren. Sogar Änderungen der AAO werden mit dem Gedanken auf finanzielle Einbußen äußerst emotional diskutiert. Hier wird die Grenze zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit und Arbeitsverhältnis erreicht, wenn nicht sogar durch eine dauerhafte Erzielung positiver Einkünfte, sprich Entlohnung, überschritten. Ein zu hoher finanzieller Vorteil wirkt sich dann eher negativ und ehrenamtsschädlich aus.

Die Teilnahmepflicht an Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdiensten besteht grundsätzlich für alle ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr⁶⁷. Bei vielen Feuerwehren ist es jedoch ein offenes Geheimnis, dass gewisse Brandsicherheitsdienste nur durch die Bezahlung von Stundenpauschalen besetzt werden können. Die notwendige Ausrückestärke bei einem unspektakulären Einsatzstichwort „Brandmeldeanlage“ oder „Hilfeleistung ohne Dringlichkeit“ kann oft nur aufgrund der finanziellen Anreize gesichert werden. Auch hier muss man sich der Frage stellen, ob die Motivation durch entsprechende Anreize einer Einkunftszielungsabsicht gleichzusetzen ist.

⁶⁶ Vgl. z.B. § 7 Abs. 1 Feuerwehr-Organisationsverordnung Hessen

⁶⁷ Vgl. z.B. § 20 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW

5 Zusammenfassung

In dieser Facharbeit wurde ein breites Spektrum der Aufwandsentschädigung in der Freiwilligen Feuerwehr beleuchtet. Bisweilen haben sich sehr deutliche Unterschiede dargestellt; etwas übertrieben kann man auch von „Wildwuchs“ reden.

In unserer modernen Arbeitswelt hat sich gerade unter dem Schlagwort „Work – Life – Balance“ auch das Freizeitverhalten wesentlich gewandelt. Die Freiwillige Feuerwehr ist durch die hohen Anforderungen schon lange deutlich mehr als ein reines Hobby zu betrachten. Der oft angewandte Vergleich zu anderen „Vereinen“ hinkt erheblich, da es sich bei der Feuerwehr um eine hoheitliche Aufgabe der Kommune handelt und die Mitglieder an Rechte und Pflichten gebunden sind. Sicherlich ist ein finanzieller Anreiz eine Möglichkeit der Motivation für die Personalgewinnung und Mitgliederbindung. Es kann aber nur ein Baustein sein und darf nicht die Basis des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes sein. Die Aufgabe der Feuerwehr lässt sich nicht ausschließlich durch bezahlte, sprich hauptamtliche, Kräfte realisieren!

Es hat sich auch gezeigt, dass durch die Vielfalt dieser Möglichkeiten schnell eine finanzielle Grenze, sprich Freibetrag, erreicht und überschritten wird. Das ursprüngliche Ziel der Motivation und Anerkennung schlägt sich in Ernüchterung bis hin zur Resignation nieder. Die vielen unklaren Entscheidungen der Sozialversicherung und Finanzbehörden sind daran nicht ganz unbeteiligt.

5.1 Ausblick

Als wesentlicher Bestandteil der täglichen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes sind die freiwilligen Feuerwehren unerlässlich. Keine andere Organisation bringt in der Kürze der Zeit so viel „manpower“ zum Einsatz. In diesem bewährten System gilt es, auch durch finanzielle und materielle Anreize, die Personalplanung an unserer modernen Gesellschaft anzupassen. Innovative Konzepte für eine Verteilungsgerechtigkeit sind da durchaus hilfreich, aber es muss nicht immer ein kompliziertes Bewertungs- oder Punktemodell sein.

Nach meiner Ansicht ist eine pauschale Aufwandsentschädigung mit messbaren Kriterien besonders zielführend. Dabei sollte für jede Funktion jeweils nur eine Bemessungsgrundlage angewendet werden, z.B. Leiter der Feuerwehr analog Ratsmitglied, Gerätewart nach Anzahl der Fahrzeuge. Auch eine Einsatzvergütung lässt sich über Pauschalen je Einsatz darstellen. Es gibt kein absolut gerechtes System im Ehrenamt. Je detaillierter die Bewertungskriterien sind, desto höher wird der Verwaltungsaufwand bei der Erfassung und Auswertung. Und gerade dieser Aufwand wurde in den letzten Jahren durch die steigenden rechtlichen Anforderungen im Feuerwehrdienst vermehrt durch die Führungskräfte kritisiert. Weniger ist daher oft mehr!

Kurzfristig sollten einheitliche Regelungen zur Aufwandsentschädigung, zumindest auf Landesebene, angestrebt werden. Insbesondere beim Thema Steuern und Sozialversicherung ist der Gesetzgeber auf Bundesebene in der Pflicht. Die rund 1 Millionen „Arbeitnehmer“ der Freiwilligen Feuerwehr sind sicherlich keine berufliche Randgruppe. Eine klare Regelung zu Steuerpflicht und Freibeträgen, ohne viel Ermessen-

spielraum, ist zwingend erforderlich, damit Kommunen und Feuerwehrangehörige nicht die Finanz- und Sozialgerichte für Einzelfallentscheidungen bemühen müssen. Bis dahin sollten die Kommunen ihre Konzepte frühzeitig einer kritischen Betrachtung, ggf. mit Unterstützung eines externen Steuerfachmannes, unterziehen.

Eine Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung für ehrenamtliche Tätigkeit ist eine sehr gute Lösung. Diese sollte aber nicht nur auf die Feuerwehr beschränkt sein, sondern allen ehrenamtlichen Helfern nach klaren Vorgaben, wie Dienstzeit, Qualifikation, Kontinuität usw. anerkannt werden. Die Spaltenverbände haben die Notwendigkeit erkannt, aber bis zur Umsetzung wird es noch ein langer Weg sein.

Abkürzungen

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
BAB	Bundesautobahn
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
EStG	Einkommensteuergesetz
G-ABC	Gefahrstoff - Atomar, Biologisch, Chemisch
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
JF	Jugendfeuerwehr
KdoW	Kommandowagen
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OrgL RD	Organisatorische Leiter Rettungsdienst
RP	Rheinland-Pfalz
SgE	Sammlung gerichtlicher Entscheidungen
TEL	Technische Einsatzleitung
TVÖD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Leistungen als Aufwandsentschädigungen 4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beispielrechnung 11

Tabelle 2: Übersicht der relevanten Sachleistungen 15

Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Familie Arbeit und Soziales, „Ehrenamtskarte,“ [Online]. Available: <https://www.lbe.bayern.de/engagement-anerkennen/ehrenamtskarte/index.php>. [Zugriff am 05 11 2019].

Bundesamt für Arbeit und Soziales, „Geringfügige Beschäftigung,“ [Online]. Available: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/450-Euro-Mini-Jobs/450-euro-mini-jobs-geringfuegige-beschaeftigung.html>. [Zugriff am 06 11 2019].

Bundesministerium der Finanzen, „Amtliches Lohnsteuer-Handbuch mit Lohnsteuer-Richtlinien 2015 (LStR 2019), Lohnsteuer-Hinweise 2019,“ 2019. [Online]. Available: <https://www.bmf-lsth.de/lsth/2018/home.html>. [Zugriff am 06 11 2019].

Deutsche Rentenversicherung Bund, „DRV - Beratung und Kontakt,“ [Online]. Available: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Beratung-und-Kontakt/beratung-und-kontakt_node.html. [Zugriff am 19 11 2019].

Deutsche Rentenversicherung Bund, „Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien),“ 2018. [Online]. Available: https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/01_ag_rundschreiben_versicherung/Geringfuegigkeitsrichtlinien_21112018_vorlaeufige_endfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=4. [Zugriff am 18 11 2019].

K. Schneider, „Sammlung gerichtlicher Entscheidungen zum Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,“ 2017.

K. Schneider, Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 9. erweiterte und überarbeitete Auflage, Kohlhammer, 2016.

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e.V., „Gemeinsames Schreiben des Gemeindetags, Städtetags und des Landesfeuerwehrverbands zu den gemeinsam verabschiedeten Orientierungswerten zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige,“ 09 10 2017. [Online]. Available: https://www.fwvbw.de/fileadmin/Downloads/Aktuelles/Orientierungswerte_mit_Anlage_n.pdf. [Zugriff am 17 10 2019].

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e.V., „Strategiepapier FREIWIILIG. stark!,“ Juli 2015. [Online]. Available: https://www.fwvbw.de/fileadmin/Downloads/Brosch%C3%BCre_Strategiepapier.pdf. [Zugriff am 23 10 2019].

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz, „Zukunftspapier für den flächendeckenden Branschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz im Land Rheinland-Pfalz,“ 2018. [Online]. Available: https://www.lfp-rlp.de/fileadmin/daten/lfp-rlp/unsere_themen/zukunft/zukunftspapier_2018.pdf. [Zugriff am 24 10 2019].

P. Christen, J. Feyer, A. Kessel und M. Wehle, „Das Ehrenamtskonzept der Feuerwehr Köln,“ *Brandschutz*, Nr. 7, p. 538 ff., 2019.

Verband der Feuerwehren in NRW, „Merkblatt Aufwandsentschädigungen für Kreisbrandmeister und Leiter von Feuerwehren sowie deren Stellvertreter,“ 05 2016. [Online]. Available: https://www.vdf-nrw.de/uploads/tx_bitloftvdfnrwdownload/2016-05_Merkblatt_Aufwandsentschaedigung.pdf. [Zugriff am 08 11 2019].

Verband der Feuerwehren in NRW, „Merkblatt Einsatzfahrzeuggestellung in der Feuerwehr,“ 2012. [Online]. Available: https://www.vdf-nrw.de/uploads/tx_bitloftvdfnrwdownload/REC_HIL_FahrzeuggestellungimFeuerwehrdienst.pdf. [Zugriff am 08 10 2019].

Verband der Feuerwehren in NRW, „Merkblatt Vergütungen und Aufwandsentschädigungen in der Feuerwehr,“ [Online]. Available: https://www.vdf-nrw.de/uploads/tx_bitloftvdfnrwdownload/VdF_Merkblatt_Verguetungen_und_Aufwandsentschaedigungen.pdf. [Zugriff am 10 11 2019].

Rechtsquellen

Bayerische Landessozialgericht, *Urteil vom 25.11.2008, L 5 KR 32/07.*

Bayerische Staatskanzlei, *Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 164 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.*

Bayerische Staatskanzlei, *Feuerwehrgesetzausführungsverordnung (AVBayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 165 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.*

Bayerische Staatskanzlei, *Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, 2013.*

Bundesamt für Justiz, *Bundesbeamtengegesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist.*

Bundesamt für Justiz, *Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist.*

Bundesamt für Justiz, *Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1756) geändert worden ist.*

Bundesamt für Justiz, *Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist.*

Bundesamt für Justiz, *Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I.*

Bundesamt für Justiz, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist.*

Bundesamt für Justiz, *Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist.*

Bundesfinanzhof, *Urteile vom 22.03.1985 - VI R 170/82 - BStBl. II 1985, 529; - VI R 82/83 - BStBl. II 1985, 532; - VI R 26/82 - BStBl. II 1985, 641 und vom 04.06.1993 - VI R 95/92 - BStBl. II 1993, 687.*

Bundesministerium der Finanzen, *Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist.*

Bundessozialgericht, *Urteil vom 27.06.1991, 2 RU 26/90.*

Bundesverwaltungsgericht, *Urteil vom 10.03.1994, 2 C 11.93.*

Europäischer Gerichtshof, *Urteil vom 21.08.2018, AZ C 518/15.*

Hessischer Landtag, *Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) zuletzt zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 752).*

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, *Urteil vom 17.01.1992, 11 EU 1567/88.*

Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, *Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen vom 24. November 2015 (StAnz. Nr. 51/2015, S. 1300).*

Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, *Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374).*

Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, *Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung –FwOV)(GVBl. Nr. 30 vom 23. Dezember 2013, Seite 693).*

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, *Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 18. Dezember 2012 (GVBl. 2012, 671), 2012.*

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, *Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (FwDRAVO) vom 18.12.2012 (GVBl. 2012, 671).*

Justizbehörde Hamburg, *Feuerwehrgesetz vom 23. Juni 1986, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182).*

Landessozialgericht, *Baden-Württemberg vom 29.07.2014 – L 9 U 4701/11.*

Ministerium der Finanzen NRW, *Erlass "Ertragsteuerliche Behandlung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Feuerwehren" vom 03.12.2013 – S 2337 – 32 V B 3.*

Ministerium der Justiz Rheinland Pfalz, *Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14).*

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, *Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) Vom 2. November 1981 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448).*

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, *Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschaliertem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz* vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 9]).

Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, *Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)* vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886).

Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, *Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse*, 2014.

Ministerium des Inneren, Bauen und Sport Saarland, *Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO)* Vom 25. Januar 2008 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. September 2014 (Amtsbl. I S. 384).

Ministerium des Inneren, Bauen und Sport Saarland, *Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG)* Vom 29. November 2006 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674).

Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg, *Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg - BbgBKG* vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25).

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, *Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (M-V - BrSchG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612).

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, *Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V)* Vom 28.11.2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 667).

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, *Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt(Brandschutzgesetz -BrSchG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133).

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, *Runderlass zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene RdErl. des MI* vom 16. 6. 2014 – 31.21-10041 (MBI. LSA 2014, S. 264).

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, *Feuerwehrgesetz (FwG)* in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185).

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, *Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG)* Vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, *Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF)* Vom 28. März 2018.

Niedersächsisches Finanzgericht, *Urteil vom 24.08.2007, 1 K 11553/04.*

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, *Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG)* Vom 18. Juli 2012 zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

Sächsisches Landesarbeitsgericht, *Urteil vom 20.05.2011, 3 Sa 579/10.*

Sächsisches Staatsministerium des Innern, *Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 15), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3) geändert worden ist.*

Sächsisches Staatsministerium des Innern, *Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist.*

Senator für Inneres, *Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. 2016, 348), zuletzt §§ 61, 63, 64 und 65 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 149, 156).*

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, *Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz - FwG) Vom 23. September 2003 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 240).*

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, *Verordnung über die Festsetzung von Pauschalbeträgen als Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins Vom 20. Dezember 2017 (FRFeuerwAuslEV).*

Sozialgericht Bayreuth, *Urteil vom 03.08.2005, S 5 KR 223/00.*

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, *Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) Vom 21. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001, GVBL. 2002, S. 92.*

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, *Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) vom 5. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317).*

Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, *Urteil vom 18.03.1992, VGH 3/91.*

Verwaltungsgericht Gießen, *Urteil vom 19.08.2002, Az. 10 E 2167/02.*

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, *Urteil vom 08.05.1990, 10 S 343/90.*

Anhang

A Fragebogen

Angaben zur Feuerwehr

Ort: _____ Bundesland: _____

Aufwandsentschädigung

Rechtsgrundlagen

Aufgrund welcher Rechtsnorm wird die Aufwandsentschädigung gezahlt?

Verordnung/Erlass i.V.m Brandschutzgesetz Satzung der Kommune

Sonstiges: _____

Vergütung Funktionsträger (Leitung/ Führung / Jugendwart usw.)

Welche Form/Art der Aufwandsentschädigung erhalten die Funktionsträger?

keine pauschal (monatlich) Zuschläge (Fahrtkosten/Reinigung/Dienstkleidung)

Bemessung nach Größe (Fahrzeuge/Einheiten/Einwohner)

Sonstiges _____

Vergütung für Teilnahme Ausbildung/Übungsdienst

Wird eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme am Übungsdienst bzw. Ausbildungsveranstaltungen/Lehrgänge gezahlt?

keine pauschal (monatlich/jährlich) Stundenvergütung Lehrgangstag

Sonstiges: _____

Einsatzvergütung

Findet eine Vergütung der geleisteten Einsatzdienste statt?

keine pauschal (je Einsatz) Stundenvergütung

Sonstiges: _____

Sachleistungen

Werden Sachleistungen als Aufwandsentschädigung gewährt?

keine Händlerrabatt (lokal) Eintrittsvergünstigung (Sport / Theater / Kino)

Ehrenamtskarte Idelle Sachleistung (Parken/Kindergarten)

Sonstiges _____

Probleme

Welche Unregelmäßigkeiten sind im Rahmen der Vergütung aufgetreten?

Fehlende Leistung Regelung nicht eindeutig Sonstiges _____

Bemerkung

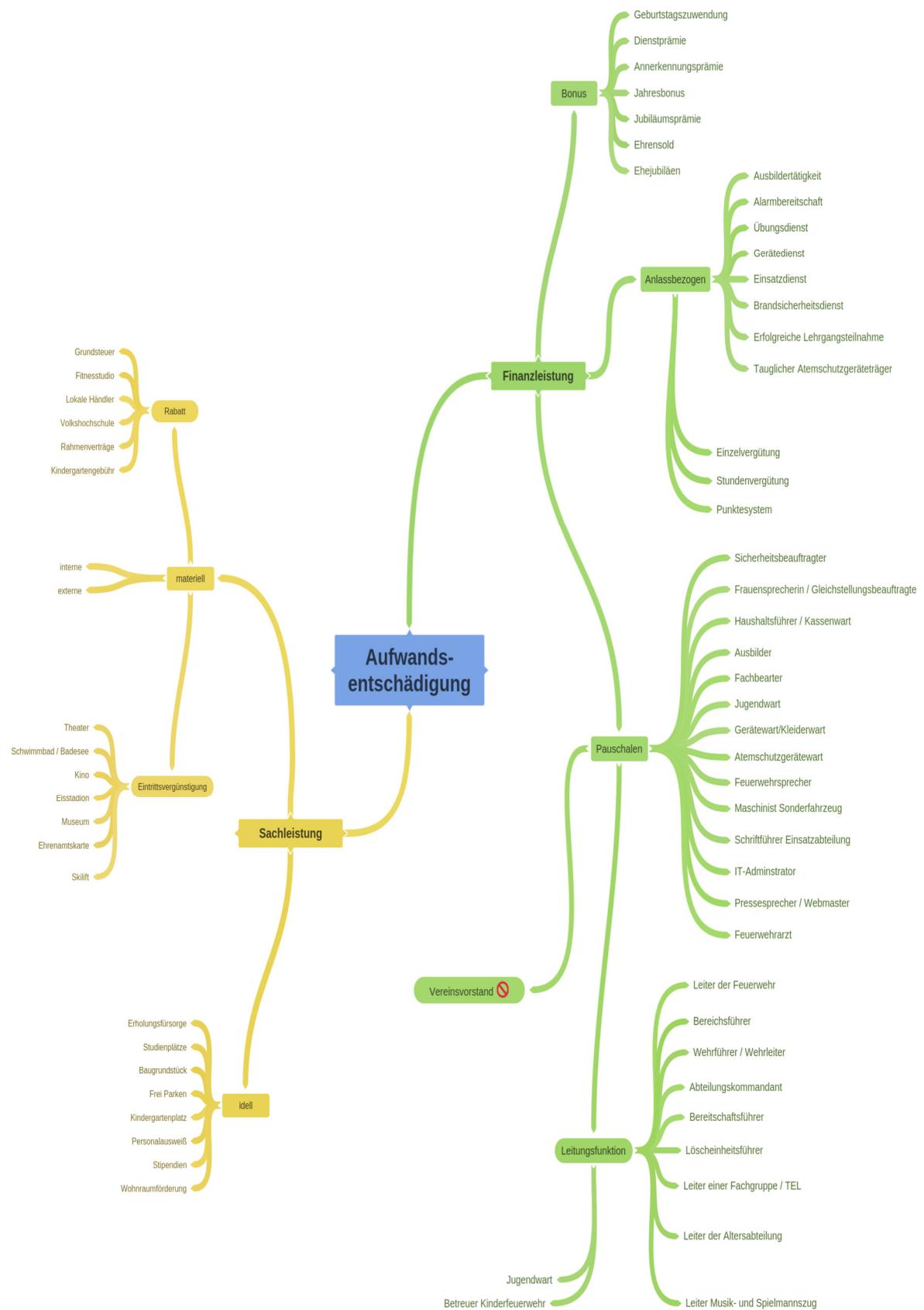
B Übersicht Abfrage

Kommune	Bundesland	Gesprächspartner
Arnstadt	Thüringen	Stadtbrandinspektor
Bad Nauheim	Hessen	Stadtbrandinspektor
Bad Soden	Hessen	Stlv. Leiter der Feuerwehr
Bad Vilbel	Hessen	Stadtbrandinspektor
Bischoffen	Hessen	Gemeindebrandinspektor
Bremen	Bremen	Personal und Organisation FF
Driedorf	Hessen	Gemeindebrandinspektor
Ehringshausen	Hessen	Gemeindebrandinspektor
Fernwald	Hessen	Brandschutzaufsicht
Friedberg	Hessen	Leiter der Feuerwehr
Fulda (Landkreis)	Hessen	Kreisbrandinspektor
Gießen (Landkreis)	Hessen	Kreisbrandinspektor
Groß Gerau (Landkreis)	Hessen	Kreisbrandinspektor
Gronau	Nordrhein-Westfalen	Mitglied des Stadtparlaments
Großenlüder	Hessen	Leiter der Feuerwehr
Hamburg	Hamburg	Geschäftsführer LBF
Herborn	Hessen	Leiter der Feuerwehr
Hersfeld-Rotenburg (Landkreis)	Hessen	Kreisbrandinspektor
Hofbieber	Hessen	Leiter der Feuerwehr
Kassel (Landkreis)	Hessen	Kreisbrandinspektor
Kelkheim	Hessen	Stadtbrandinspektor
Köln	Nordrhein-Westfalen	Grundsatzangelegenheiten FF
Lemgo	Nordrhein-Westfalen	Leiter der Feuerwehr
Ludwigsburg	Baden-Württemberg	Leiter der Feuerwehr
Main-Kinzig-Kreis	Hessen	Kreisbrandinspektor
Main-Taunus-Kreis	Hessen	Sachgebietsleiter
Marburg	Hessen	Leiter der Feuerwehr
Marburg-Biedenkopf (Landkreis)	Hessen	Kreisbrandinspektor
Mücke	Hessen	Stadtbrandinspektor
Offenbach (Landkreis)	Hessen	Kreisbrandinspektor
Ratingen	Nordrhein-Westfalen	Leiter der Feuerwehr
Remscheid	Nordrhein-Westfalen	Sachbearbeiter FF
Schotten	Hessen	Stadtbrandinspektor
Vlotho	Nordrhein-Westfalen	Leiter der Feuerwehr
Vogelsbergkreis	Hessen	Kreisbrandinspektor
Werra-Meißner-Kreis	Hessen	Kreisbrandinspektor
Wetteraukreis	Hessen	Kreisbrandinspektor
Wetzlar	Hessen	Stlv. Leiter der Feuerwehr

C Übersicht der gesetzlichen Regelungen

Bundesland	Funktionsträger	Ausbildung/Übung	Brand- und Sicherheitswache	Einsatz / Bereitschaftsdienst
Baden-Württemberg	Individuelle Regelung durch Satzung der Kommune			
Bayern	Monatliche Pauschale	Keine Regelung	Ja, wenn kein Lohnausfall	Keine Regelung
Berlin	Monatliche Pauschale	Stundenpauschale für Übung Tagespauschale für Lehrgänge BFRA	Stundenpauschale	Stundenpauschale
Brandenburg	Individuelle Regelung durch Satzung der Kommune			
Bremen	Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe des Haushaltplanes			
Hamburg	Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe des Haushaltplanes			
Hessen	Monatliche Pauschale	Keine Regelung	Ja, wenn kein Lohnausfall	Keine Regelung
Mecklenburg-Vorpommern	Nur Leitung Weitere Funktionsträger nach Satzung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Niedersachsen	Individuelle Regelung durch Satzung der Kommune			
Nordrhein-Westfalen	Individuelle Regelung durch Satzung der Kommune			
Rheinland-Pfalz	Monatliche Pauschale	Keine Regelung	Regelung in Hauptsatzung der Gemeinde	Wenn hauptamtliche Aufgaben übernommen werden
Saarland	Monatliche Pauschale	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Sachsen	Monatliche Pauschale	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Sachsen-Anhalt	Individuelle Regelung durch Satzung der Kommune			
Schleswig-Holstein	Monatliche Pauschale	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Thüringen	Monatliche Pauschale	Keine Regelung	Keine Regelung	Wenn hauptamtliche Aufgaben übernommen werden

D Mindmap Aufwandsentschädigung



E Gesprächsprotokolle

Gesprächsprotokoll Landesgeschäftsführer VdF NRW

Herr Schöneborn am 24.10.2019, 14:00 – 15:30 Uhr

Allgemeine Fragen

In NRW gibt es keine konkrete Vorgabe des BHKG, die Kommunen können die Aufwandsentschädigungen frei regeln. Wie sind die Erfahrungen des Verbandes?

- „Wildwuchs“ der Konzepte da kommunale Selbstverwaltung.
- Zu beachten: zeitabhängige Vergütung
Wenn hauptamtlich dann Feuerwehrbeamte nach BHKG!

Modell Anpassung an Mitglieder kommunaler Vertretungen?

- Unterschiedliche Umsetzung (Stadtrat, Fraktionsvorsitzender usw.) und Faktoren!

Wo sehen sie die zukünftige Entwicklung bei der Aufwandsentschädigung?

- Finanzmittel in Versicherungsschutz investieren
- Rente ist zu Verwaltungsaufwändig

Strebt der Landesverband eine einheitliche Regelung an? Vgl. FwDRAVO Hessen?

- In NRW nicht vorstellbar, da sehr starke kommunale Selbstverwaltung
- Der Verband gibt Hinweise und biete Schulungen an

Wer ist verantwortlich für die Abführung der Steuer und Sozialversicherung?

- Die Aufgabenträger (Kommune)

Besondere Konzepte zur Aufwandsentschädigung:

Feuerwehr Ratingen, Vergütung BSD

Feuerwehr Vlotho, Vergütung der Einsatztätigkeit / Prüfung der Sozialversicherungspflicht

Feuerwehr Lemgo, Prüfung der Sozialversicherungspflicht

Gesprächsprotokoll Steuerberaterin

Frau Ruhmann am 16.11.2019, 11:00 – 12:30 Uhr

Steuerpflicht

Welche steuerrechtlichen Vorgaben sind bei einer Aufwandsentschädigung in der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten?

- Für Pauschalen gilt im Wesentlichen §3 Nr. 12, 26, 26a EStG
- Zeitvergütungen können ggf. über Minijob oder kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse abgebildete werden.

Können Sachleistung als Aufwandsentschädigung gewertet werden?

- Bezuglich Steuerrecht handelt es sich um Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit, entsprechende Freibeträge sind zu beachten.

Sozialversicherungspflicht

Wann ist eine Aufwandsentschädigung sozialversicherungspflichtig?

- Die Beitragspflicht knüpft an die Steuerpflicht an.
- ggf. liegt auch ein Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis oder eine kurzfristige Beschäftigung vor.

Können Werbungskosten bei Aufwandsentschädigung abgezogen werden?

- Nur wenn sie den steuerfreien Betrag übersteigen.

Kann eine private Altersvorsorge als Aufwandsentschädigung betrachtet werden?

- Es gelten andere gesetzliche Grundlagen für eine private Altersvorsorge.

Was ändert sich, wenn die Zahlung nicht Empfänger, sondern über die Kasse der Feuerwehrvereine ausgezahlt werden?

- Grundsätzlich kein Problem, wenn alles Beteiligten sauber und transparent dokumentieren.

Arbeitsrecht

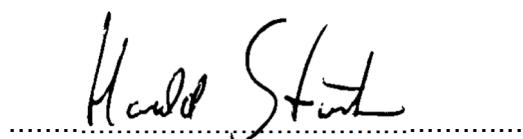
Wenn es sich um ein Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis handelt, greifen die Regelungen aus dem Arbeitsrecht: Arbeitszeitreglungen, Ruhezeiten, Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Dieses kann sich auch auf die Entlohnung auswirken, wenn Mindestlohn bei einem Minijob gezahlt wird.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Harald Stürtz, die vorliegende Arbeit selbstständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von mir angegebenen Quellen angefertigt zu haben. Alle aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde noch keiner Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vor-gelegt.

Eschenburg, 17.12.2019



.....

Harald Stürtz